



## Schulordnung der Erich-Klausener-Realschule

Der Alltag in unserem Leben wird durch vielfältige Gesetze, Vorschriften etc. geregelt. Damit soll erreicht werden, dass für alle verbindliche, klare, transparente und einheitliche Regelungen gelten.

Diese Schulordnung fasst wichtige Regeln zusammen, die das Zusammenleben und – arbeiten an unserer Schule organisieren. Sie soll dazu beitragen, dass alle über Rechte und Pflichten informiert sind und entsprechend handeln können. In diesem Zusammenhang ist die Schulordnung eine wichtige Grundlage, um die genannten Zielsetzungen umzusetzen, bzw. möglichen Auseinandersetzungen und Missverständnissen präventiv entgegenzuwirken.

### **1. Geltung**

Die folgenden Regeln gelten auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts und auf dem Schulweg.

In den ersten Tagen jedes neuen Schuljahres besprechen die Klassenlehrer/innen mit den Schülern/Schülerinnen diese Schulordnung. Neu aufgenommene Schüler/innen bekommen sie ausgehändigt.

### **2. Grundsätzliches**

Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und Arbeitens. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft bemühen sich um Zusammenarbeit und verhalten sich so, dass diese Zielsetzungen nicht gestört werden.

**Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Toleranz sind unverzichtbar für das Zusammenleben in der Schule.**

Jeder soll ohne Angst vor anderen die Schule besuchen können.

Jeder ist für seine Handlungen und Unterlassungen selbst verantwortlich und soll sich so verhalten, wie er selbst behandelt werden möchte.

In Konfliktfällen sind alle aufgefordert, gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Dabei darf es in keinem Fall zur Gewaltandrohung oder zur Anwendung von Gewalt kommen. Beleidigungen, Demütigungen, Bedrohungen und andere Formen psychischer Gewalt müssen in jedem Falle unterbleiben.

Das Mitbringen von Waffen und als Waffe gemeinten Gegenständen ist verboten.

Jeder hat darauf zu achten, dass fremdes Eigentum sorgfältig behandelt, nicht beschädigt, nicht verdreckt, nicht zerstört oder entwendet wird.

Das gilt auch für Einrichtungen der Schule und Unterrichtsmittel.

Besitz und Konsum von Rauschmitteln und der Handel damit sind in der Schule verboten.

**Das Rauchen ist für alle Personen unter 18 Jahren in Nordrhein-Westfalen verboten! Auf dem gesamten Schulgelände besteht darüber hinaus ein Rauchverbot für alle Personen.**

Während des Schulbetriebes besteht auf dem gesamten Schulgelände ein grundsätzliches Handyverbot -das Gerät muss ausgeschaltet sein! Ebenso müssen elektronische Geräte unsichtbar bleiben. Deren Benutzung ist verboten. Auch Kopfhörer sind unsichtbar in der Tasche aufzubewahren. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit Zustimmung eines Lehrers/einer Lehrerin und unter der Aufsicht der Lehrperson möglich.

Schüler/innen, die sich nicht an diese Verbote halten, müssen ihr Handy bzw. das elektronische Gerät abgeben. Die Schüler sind verpflichtet, ihr Gerät nach dem Ende der 6. Unterrichtsstunde im Sekretariat abzuholen. Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorengegangene/entwendete Geräte, die nicht am gleichen Tag abgeholt worden sind. Die Eltern werden durch die Schule informiert. Wiederholte Verstöße gegen die Nutzung von Handys können Ordnungsmaßnahmen der Schule zur Folge haben.

Die Schule kann keine Verantwortung für verlorene oder entwendete Wertsachen der Schülerinnen und Schüler übernehmen. Dies betrifft sowohl Bargeld, Handys oder andere elektronische Geräte. Die Schüler/innen haben die Möglichkeit, ihre Wertsachen während des Sportunterrichts in einer Wertkiste zu deponieren. Diese bleibt unter der Aufsicht der Schülerinnen und Schüler in der Turnhalle. Die Verantwortung für die deponierten Gegenstände geht damit nicht auf die Schule über.

### **3. Aufsicht**

Die Schüler/innen stehen während der gesamten Unterrichtszeit und bei jeder Schulveranstaltung unter Aufsicht der Schule.

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler/innen das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Lehrerin/eines Lehrers verlassen. Die Lehrer/innen haben jederzeit allen Schüler/n/innen im Hause gegenüber das Recht, Weisungen zu erteilen.

Die Anwesenheit von offensichtlich schulfremden Personen, die nicht zur Schulgemeinschaft gehören, soll der nächst erreichbaren Aufsichtsperson mitgeteilt werden.

### **4. Unterrichtliche Pflichten**

Die Teilnahme am Unterricht ist für jede/n Schüler/in Pflicht. Er/Sie muss regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnehmen, sich auf den Unterricht vorbereiten und in ihm mitarbeiten, die ihm/ihr gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit halten.

Fehlt ein/e Schüler/in, so ist die Schule unverzüglich am ersten Tag des Fehlens über die Erkrankung zu benachrichtigen (z.B. telefonisch über das Sekretariat). Für versäumten Unterricht muss in jedem Fall (auch bei gefehlten Einzelstunden, wenn Schüler/innen krank nach Hause entlassen werden bzw. bei Arztterminen) eine schriftliche Entschuldigung durch eine/n Erziehungsberechtigte/n vorgelegt werden. Nur so kann die Schule sicherstellen, dass die Eltern über die Unterrichtsversäumnisse ihrer Kinder informiert sind.

Die schriftlichen Entschuldigungen oder ärztlichen Atteste müssen bei Wiederaufnahme des Unterrichts, spätestens am dritten Tag, in der Schule vorgelegt werden. Später eingereichte Entschuldigungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Fehlzeiten gelten dann als unentschuldigte Fehlzeiten.

Anträge auf Beurlaubungen müssen rechtzeitig bei der/dem Klassenlehrer/in gestellt werden. Vor und im Anschluss an die Ferien besteht Beurlaubungsverbot. Eine Ausnahme ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht der Verlängerung der Schulferien dient. Über einen entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleitung nach Prüfung des Einzelfalls. Bei Erkrankungen unmittelbar vor Ferienbeginn oder unmittelbar nach dem Ende der Ferien muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Eine gewünschte Unterrichtsbefreiung zur Wahrnehmungen bestimmter religiöser Feste, z.B. nach einer Konfirmation oder an muslimischen Feiertagen, muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, möglichst eine Woche vorher schriftlich beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin beantragt werden. Eine Beurlaubung befreit auch hier nicht von der Pflicht, versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

Versäumter Stoff muss selbständig nachgearbeitet werden. Nicht erbrachte Leistungen durch unentschuldigtes Fehlen werden in der Regel mit ungenügend bewertet.

## **5. Sachschäden**

Sachschäden sind sofort bei der zuständigen Lehrkraft und/oder im Sekretariat zu melden, so dass niemand verletzt wird und der Schaden möglichst rasch behoben werden kann. Schuleigentum ist schonend zu behandeln. Reparaturen wegen nachweislich mutwilliger Beschädigung des Schulgebäudes oder des Inventars durch einzelne Schüler/innen müssen von den Erziehungsberechtigten dieser Schüler/innen bezahlt werden.

Jeder bemüht sich um Sauberkeit. Das gilt insbesondere für die Toilettenanlagen. Mutwillige Verschmutzungen sind unzumutbar für alle und besonders rücksichtslos gegenüber den Reinigungskräften. Hier kann der Verursacher zu eigenhändiger Säuberungs- und/oder zu Schadensersatzleistungen herangezogen werden.

Die Unterrichtsräume sind nach dem Unterricht so zu verlassen, dass sie leicht gereinigt werden können. Die Lehrer achten darauf, dass die Schüler/innen ihrer Verpflichtung nachkommen, den Abfall zu beseitigen, die Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

## **6. Organisation**

Fahrräder werden abgeschlossen im Fahrradkeller, der ab 7:15 Uhr geöffnet ist, abgestellt.

Radfahrer/innen steigen vor dem Abgang zum Fahrradkeller ab und schieben ihre Räder in den Keller. Niemand hält sich unnötig im Fahrradkeller auf. Um 7:15 Uhr beginnt die Aufsicht für Fahrschüler/innen, bis 7:20 Uhr dürfen sie in die Pausenhalle; Schüler/innen, die später kommen, warten wie alle anderen auf dem Schulhof auf das erste Schellen.

Für Fahrschüler/innen, deren Unterricht nicht zur ersten Stunde beginnt oder vor der sechsten Stunde endet, steht die Pausenhalle zur Verfügung. Alle anderen Schüler/innen verlassen unverzüglich nach Unterrichtsschluss das Schulgebäude und Schulgelände. Der Aufenthalt in der Pausenhalle ist damit verbunden, dass Schülerinnen und Schüler sich ruhig verhalten und keine Anderen gestört werden.

Nach dem ersten Schellen (7:40 Uhr) betreten die Schüler/innen das Schulgebäude und begeben sich in die Unterrichtsräume. Das Lehrerraumsystem bedeutet für die Schülerinnen und Schüler, dass sie in den kurzen Pausen die Räume wechseln, d. h. den Raum der neuen Lehrperson aufsuchen. Wie im Straßenverkehr sollten alle dabei das „Rechtsgehbot“ beachten.

### **Das Rennen und Schreien auf den Gängen ist nicht gestattet.**

Wenn der Lehrer/ die Lehrerin nicht in dem Raum ist, melden sich Klassen- oder Kurssprecher/innen fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder im Lehrerzimmer, damit bei Bedarf die Frage der Vertretung geregelt werden kann.

Während der großen Pause halten sich die Schüler/innen auf dem Schulhof auf. Die Parkplätze gehören nicht zum Pausenhof.

Der Aufenthalt im Innern des Schulgebäudes ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. In Regenspauzen oder bei anderen widrigen Witterungsbedingungen halten die Schüler/innen sich in der Pausenhalle auf, wenn die Pausenaufsicht dies erlaubt.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist besonders in den Pausen erforderlich, um Unfälle zu vermeiden. Daher sind Rad-, Skateboard-, Kickboard-, Rollschuhfahren und vergleichbare Betätigungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Insbesondere wird auf das strikte Verbot des Schneeballwerfens in der Winterzeit hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden mit deutlichen Maßnahmen belegt. Ballspiele sind mit einem Softball auf dem Schulhof bedingt erlaubt, Tennisbälle können als Spielbälle an den Tischtennisplatten eingesetzt werden. Jegliche Ballspiele sind im Gebäude verboten.

Die SV unterstützt die Lehrer bei der Flur- und Pausenaufsicht. Ihre Anweisungen sind genau wie die der Lehrer zu befolgen.

Diese Schul- und Hausordnung wurde auf der Grundlage des Schulgesetzes (§ 42 Absatz 3) erstellt.